

Prüfungsschema Rechtfertigende (mutmaßliche) Einwilligung

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung durch mutmaßliche Einwilligung?

1. Objektive Voraussetzungen der Einwilligung

a. Verfügungsbefugnis:

Man kann nur in die Verletzung der eigenen persönlichen Rechtsgüter einwilligen. Dies muss rechtlich zulässig sein: Das Rechtsgut Leben steht nicht zur Disposition (siehe § 216 StGB)!

b. Subsidiarität: es liegt keine erklärte Einwilligung vor; Rechtsgutsinhaber konnte nicht befragt werden.

c. Übereinstimmung mit dem mutmaßlichen Willen des Rechtsgutsinhabers – dieser hätte vernünftigerweise eingewilligt

d. Bei Körperverletzung: keine Sittenwidrigkeit gemäß § 228 StGB

2. Subjektive Voraussetzungen der Einwilligung

Prüfung des hypothetischen Willens und Wille, im Sinne des Einwilligungsberechtigten zu handeln

Falls Einwilligung nicht vorliegt und auch kein anderer Rechtfertigungsgrund eingreift, wird weiter geprüft:

III. Schuld

IV. Ergebnis